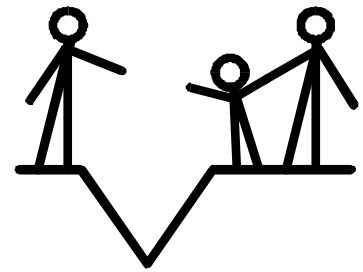


# Väteraufbruch für Kinder

## Bundesvorstand



Väteraufbruch für Kinder - Webel, Schulstr. 6, 06188 Gollma

An die  
**Mitglieder des Bundesrates**

Per Fax am 3.7.2003

es schreibt Ihnen:

**Dietmar Nikolai Webel**  
Schulstraße 6  
06188 Gollma

☎ 034602 – 4 89 11

📠 034602 – 4 89 11

✉ [dnwebel@web.de](mailto:dnwebel@web.de)

**Drucksache 379/03 - Gesetzesvorlage zur  
Übergangsregelung zum Kindschaftsreformgesetz**

Gollma, 3. Juli 2003

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

Ihnen wird im Bundesrat eine Gesetzesvorlage vorgelegt, in dem das Ministerium der Justiz eine Übergangsregelung zum neuen Kindschaftsrecht ausgestaltet hat. Das BVerG hat dem Gesetzgeber diesen Auftrag erteilt.

Väterselbsthilfegruppen mit jahrzehntelanger Erfahrung beschreiben über Jahre eine Diskriminierung der nichtehelichen Kinder und deren Väter im Familienrecht. Die Vaterschaft steht im Zweifelsfall immer in Abhängigkeit zur Mutter. Dieses Abhängigkeitsverhältnis wird mit dem Kindeswohl begründet und schafft sehr oft das Gegenteil. Einerseits werden Väter für das Familienengagement durch das BMFSFJ umworben, wenn sie aber nicht mehr im Familienglück leben, wird dieses Engagement nicht mehr ernst genommen.

Unter dem Kontinuitäts- und Bindungsprinzip im Familienrecht verlieren Väter im Streitfall fast immer das Sorgerecht, nicht wenige auch den Umgang. Die Bundesbegleitforschung von Prof. Proksch spricht von etwa einem Drittel der Väter, welche die Kinder schon nach zwei Jahren gar nicht mehr sehen. Bei der Hälfte der Väter klappt der Umgang dann nur noch kaum oder gar nicht mehr. Bisher wurde diese Situation den Vätern als Desinteresse an ihren Kindern angelastet, und meinte dann, warum Väter dann das gemeinsame Sorgerecht erhalten sollen? Damit wird der Vater doppelt diskriminiert. Zum einen wird ihm der Umgang erschwert und unmöglich gemacht, zum anderen wird ihm das dann als Desinteresse am Kind angelastet.

Mütter haben per Gesetz das Sorgerecht und es ist in ihr Belieben gestellt, ob sie dieses Recht mit dem Vater teilen. Selbst bei alltäglichen Kontakten besteht für den Vater kein Rechtsanspruch auf

---

### Väteraufbruch für Kinder e.V.

#### Bundesgeschäftsstelle:

📍 Palmental 3, 99817 Eisenach ☎ 0700 – 82 83 77 83 📠 0700 - 82 83 73 29 ✉ [info@vafk.de](mailto:info@vafk.de) 🌐 <http://www.vafk.de>  
**Bank:** Sozialbank Hannover, BLZ 251 205 10, Konto 8443 600 **Registergericht:** AG Bonn VR 5814

#### Bundesvorstand:

**geschäftsführende Koordination:** Rüdiger Meyer-Spelbrink, Nentershausen (Bad Hersfeld); **Politik:** Dietmar-Nikolai Webel, Gollma (Halle);  
**Bildungsarbeit:** Horst Schmeil, Berlin; **Schriftführung:** Rosemarie Binder-Linsler, Würzburg; **Mitgliederwesen:** Hartmut Völp, Hamburg

die gemeinsame Sorge. In der Regel hören Väter von den Müttern, wenn sie das gemeinsame Sorgerecht wünschen: Warum soll ich es denn teilen, wenn ich es allein habe. Aus diesem Grunde haben Väter vor dem BVerfG vom 29.01.03 geklagt. In diesen Fällen wurden die Kinder vor 1998 geboren, also hatten die Eltern keine Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgeerklärung, weil das Kindschaftsrecht erst am 01.07.1998 eingeführt wurde.

Das BVerfG erteilte der Bundesregierung den Auftrag eine Übergangsregelung bis zum 31.12.03 zu schaffen. Diese wird Ihnen nun in einer Gesetzesvorlage zur Abstimmung vorgelegt. Das Ministerium der Justiz hat eine Übergangsregelung zum neuen Kindschaftsrecht ausgestaltet.

**In diesem Gesetz hätten notwendige Korrekturen zur derzeitigen familienrechtlichen Praxis vorgenommen werden können, damit die nichtehelichen Kinder den ehelichen Kindern gleichgestellt werden. Auch in dieser Gesetzesvorlage bestimmt ausschließlich die Mutter über eine gleichwertige Elternschaft.** Ich hoffe, aus der Stellungnahme des Vereins Väteraufbruch wird dies deutlich werden. Im Zweifel stehe ich Ihnen gerne zur Nachfrage zur Verfügung.

Begründet wurde dies immer mit einer mangelnden Übereinstimmung der Eltern, welche letztlich dem Kind schadet und der engeren Bindung des Kindes an die Mutter durch Schwangerschaft und Stillzeit. Die Forschung der letzten Jahre hat dies nicht bestätigt. Väter haben eine andere Bindung zum Kind, und wer kann die Bindung messen? Der Kontakt geschieht nicht nur sichtbar über den Körper. Väter beteiligen sich heute aktiv an der vorgeburtlichen Phase und sind bei Geburten dabei.

Die vorgelegte Übergangsregelung des BMJ macht die Vaterschaft weiterhin abhängig vom Wohlwollen der Mutter. Es gibt im Familienrecht eine autonome Mutterschaft und eine abhängige Vaterschaft, selbst wenn der Vater sich sowohl im Umgang als auch im Unterhalt für sein Kind engagiert.

Christian Gampert, einer der damaligen Kläger vor dem Bundes-Verfassungsgericht, betreut sein Kind regelmäßig und alltäglich aber er bekommt durch die Mutter nicht das gemeinsame Sorgerecht zuerkannt. Wer sich an den Pflichten beteiligt, der sollte von den Rechten nicht ausgeschlossen werden. Im Familienrecht ist für nichteheliche Kinder der Zugang zur gemeinsamen Sorge im Paragraphen 1626a wie folgt geregelt:

*„Gemeinsame elterliche Sorge durch Sorgeerklärungen.*

*I Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie*

- 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),  
oder*
- 2. einander heiraten.*

*II Im übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.“*

Die Kindesmutter von Christian Gampert sagte: Ich wusste das Gesetz auf meiner Seite und ich habe es einfach nur ausgenutzt. Das ist die Situation vieler Väter in Deutschland. Sie übernehmen die Pflichten von Umgang und Unterhalt und möchten natürlich auch die Verantwortung einer gleichwertigen Elternschaft, notfalls auch gegen den Willen der Mütter, haben. Ihnen wird von den Müttern gesagt, sie sind nicht für eine Teilung der Rechte bereit, sie haben ja alle Rechte per Gesetz.

Die Begründung zur Aufrechterhaltung des Paragraphen 1626 a im BVerfG-Urteil vom 29.01.03 liest sich wie folgt:

„Der Gesetzgeber durfte davon ausgehen, dass eine Mutter, gerade wenn sie mit dem Vater und dem Kind zusammenlebt, sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden, dass sie also die Möglichkeit der Verweigerung einer Sorgeerklärung nicht etwa als Machtposition gegenüber dem Vater missbraucht.“

Was für ein altruistisches Bild der Mutter? Jede Mutter ist auch eine Frau, die sich von ihrem Partner getrennt hat, die gescheitert ist. Jedes Gefühl ist denkbar, voller Hass, Verzweiflung, Egoismus, Wut, Enttäuschung und so weiter....

Bisher war man der Meinung, dass würde nur bei einem Mindestmaß an Übereinstimmung der Eltern funktionieren. Die Begleitforschung der Bundesregierung hat aber das gemeinsame Sorgerecht als wichtigstes Korrektiv im Familienrecht fixiert. Der Unterhalt und der Umgang funktionieren beim gemeinsamen Sorgerecht deutlich besser.

Ich nehme in der vorgelegten Übergangsregelung auf 3 Punkte konkret Bezug. Hier der Ihnen vorgelegte Gesetzestext des BMJ als Übergangsregelung:

„Haben nicht miteinander verheiratete Eltern **längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft (1.)** gemeinsam **die elterliche Verantwortung für ihr Kind getragen (2.)** und sich vor dem 1. Juli 1998 getrennt, hat das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Sorgeerklärung des anderen Elternteils nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ersetzen, wenn die gemeinsame elterliche Sorge **dem Kindeswohl dient(3.)**. Ein gemeinsames Tragen der elterlichen Verantwortung über längere Zeit liegt in der Regel vor, wenn die Eltern mindestens sechs Monate mit dem Kind zusammengelebt haben.“

### 1. "In häusliche Gemeinschaft gelebt haben":

**Es gibt eine elterliche Verantwortung auch außerhalb einer häuslichen Gemeinschaft.**

Es gibt viele die nie in einer häuslichen Gemeinschaft zusammen mit ihren Kindern gelebt haben, aber sich um das Kind kümmern bzw. kümmern wollen. Somit werden Elternteile ausgegrenzt, eine Unterscheidung von der Paarebene von der Elternebene erscheint angebracht. Die Vorlage vermutet hier, dass es nur eine Sorge gegeben hat, wenn eine häusliche Gemeinschaft vorhanden gewesen sei. Eine häusliche Gemeinschaft braucht es nicht, da Eltern auch außerhalb dieser Verantwortung für ihre Kinder tragen und praktizieren. Sollte die häusliche Gemeinschaft vorhanden gewesen sein, ist sie auch als Grund heranzuziehen.

### 2. „.....elterlichen Verantwortung gemeinsam getragen haben“

**Nicht die Ausübung der elterlichen Verantwortung, sondern der Wille zur elterlichen Verantwortung soll das ausschlaggebende Kriterium sein.**

Die Bereitschaft zur elterlichen Verantwortung beim nichtsorgeberechtigten Elternteil kann bisher ohne Schaden oder Strafe durch den sorgeberechtigten Elternteil verhindert werden. Die im BVerfG zitierte Studie von Vaskovics spiegelt zwar die Situation des Umgangs wider, aber sagt über die Gründe der Situation nichts aus. Nach unserer Kenntnis gibt es einen beachtlichen Miss-

brauch mit dem Sorge- und dem Umgangsrecht. Nichtsorgeberechtigte Elternteile werden von der Ausübung der elterlichen Verantwortung durch Kindesmütter, Familiengerichte und andere Scheidungsbegleiter regelrecht weggedrückt.

### **3. "dem Kindeswohl dienen".**

**Wir meinen, dass die Formulierung ersetzt werden muss durch: "sofern es dem Kindeswohl nicht entgegensteht".**

Mit dieser Formulierung wird eine Hintertür geschaffen, den betreffenden Elternteil erneut auszugrenzen. Da es meistens Männer betrifft wird auch in diesem Entwurf davon ausgegangen, dass sich Väter ihre Anwartschaft auf das Kind „verdienen müssen“. Dies widerspricht aber dem Grundsatz, dass beide Eltern gleichwertig sind, sowie der einhelligen Auffassung, dass beide Elternteile gleich wichtig für die Entwicklung eines Kindes sind.

Es besteht zudem die Gefahr, dass diese Formulierung ähnlich restriktiv ausgelegt wird, wie bereits aus § 1711 BGB a.F. bekannt und daher mit hohen Anforderungen versehen ist. Diese hohen Anforderungen sind aber spätestens seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 nicht mehr aktuell.

Außerdem möchte wir Sie darauf hinweisen, dass im Artikel 26 der EU-Charta die Formulierung "...es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen" verwandt wird.

### **4. Geforderte Untersuchung der Situation nichtehelicher Kinder**

**Es erscheint dringend notwendig die Motivation für die Entscheidungen nicht verheirateter Eltern bezüglich der Sorgerechtsregelung in einer wissenschaftlichen Studie festzustellen.**

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Bundesregierung aufgefordert worden die Annahmen mit der Wirklichkeit zu überprüfen. In dem vorgelegten Papier wurde eine statistische Erfassung des gemeinsamen Sorgerechtes angeregt. Eine Zählung sagt nur sehr wenig über die Motivation aus, das ist der Schwachpunkt der Vaskovics Studie.

**Aus diesem Grunde bitte ich Sie dringend, dieser Vorlage nicht zuzustimmen, da eine gleichwertige Elternschaft ohne Willen der Mutter nicht gegeben ist. Sie können in der Familienpolitik die Weichen neu stellen, europäische Nachbarländer sind diesen Schritt bereits für alle nichtehelichen Eltern bereits gegangen. Gleichstellungspolitik muss letztlich auch für Väter eine Chancengleichheit bedeuten.**

*Mit freundlichen Grüßen*



Dietmar Nikolai Webel  
Bundesvorstand Politik